

Anlage 6
zu den Richtlinien zum Bibermanagement vom 24.01.2012,
Az.: 62a-U8644.32-2011/2-51

Musterbescheid für den Ausgleich von Biberschäden

Hinweis: Kursiv gedruckte Felder sind in den Bescheid aufzunehmen, wenn sie auf den Schadensfall zutreffen bzw. sind alternativ anzuwenden

Adressat

**Artenschutzrecht;
Ausgleich von Biberschäden**

Zum Antrag vom
...

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage erlässt das Landratsamt folgenden

Bescheid:

- A. Der in der Anschrift genannte Geschädigte hat einen Biberschaden in Höhe von Euro gemeldet. Von dieser Summe wurden Euro anerkannt. Der Geschädigte erhält daher einen Schadensausgleich in Höhe von
.... Euro
(in Worten:.... Euro).

Dies entspricht einer Ausgleichsquote von .. %.

EVTL.: Zusätzlich bei Tei ablehnung: Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Oder alternativ: Der Geschädigte erhält keinen Ausgleich.

- B. Der Ausgleich wird aufgrund der Richtlinien zum Bibermanagement vom 24.01.2012 und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ***gewährt oder alternativ: abgelehnt.*** Aufgrund der Vorgaben der Europäischen Kommission ist der Schadensausgleich auf maximal 80 % des anerkannten Schadens begrenzt.

Es folgt die Darlegung der Gründe für die Anerkennung bzw. Teil-Ablehnung des Antrags. Bei vollständiger Ablehnung des Antrags entfallen nachstehende Nrn. 1 - 3.

1. Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

EVTL: *Die von der Bayerischen Staatsregierung zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 350.000 Euro reichen für die Begleichung aller Schäden nicht aus. Deshalb können die einzelnen Schadensfälle nur anteilig ausgeglichen werden. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat eine Ausgleichsquote in Höhe von XX % festgesetzt.*

Dieser Bescheid lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse.

Ist der Ausgleich (teilweise) zu Unrecht gewährt worden, so kann dieser Bescheid nach Art. 48//49a BayVwVfG zurückgefordert werden.

EVTL: *Die Schäden sind so kostengünstig wie möglich zu beheben.*

Die Schadensbeseitigung war durch den Geschädigten selbst möglich und zumutbar. Deshalb waren bei der Schadensberechnung pauschal die Verrechnungssätze des Kuratoriums Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V. (KBM e. V.) heranzuziehen.

EVTL: *Bei der Ermittlung der Schadenshöhe wurde der Leitfaden „Biberschäden – Forstwirtschaftliche Schäden bewerten“, der von der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft herausgegeben wird, verwendet.*

EVTL: *Bei der Bewertung der Schäden an landwirtschaftlichen Feldfrüchten wurde auf die aktuell gültigen Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbandes zurückgegriffen.*

2. Nachweis der Verwendung:

Ein Verwendungsnachweis ist wegen der Natur der Zuwendung, die nicht für die Verwirklichung in der Zukunft liegender Vorhaben, sondern für den Ausgleich in der Vergangenheit liegender Schäden gewährt wird, nicht zu führen.

3. Verfahrenskosten

Kosten werden nicht erhoben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen